

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Dagmar Enkelmann, Katrin Kunert, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/13511 –**

### **Kommunale Steuerausfälle als Folge der gewerbsteuerlichen Organschaft**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach verschiedenen Pressemeldungen droht einer Reihe von Kommunen in Südbrandenburg und Ostsachsen in diesem und in den kommenden Jahren ein Rückgang der Gewerbesteuerzahlungen von Seiten des Vattenfall-Konzerns um insgesamt rund 23 Mio. Euro. Ursache für den Einnahmeausfall sei demnach weniger eine Verschlechterung der Gewinnentwicklung der einzelnen Vattenfall-Unternehmen in der Region. Vielmehr beabsichtige der Konzern dadurch Steuern zu sparen, dass er von den Möglichkeiten zur Bildung einer gewerbsteuerlichen Organschaft Gebrauch macht. Infolgedessen würde die Niederlausitz in die Mithaftung für die verlustbringenden Atommeiler des Konzerns an der Unterelbe genommen werden.

Bereits im Jahr 2002 musste die Stadt Schwäbisch Hall dramatische Einnahmeverluste hinnehmen als die Gewerbesteuereinnahmen einer ortsansässigen Bausparkasse ausblieben. Auch hier hatte die DZ-Bank als Mutter der Bausparkasse von den Verlustverrechnungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht. Obwohl die Bausparkasse für das Jahr 2002 ein Rekordergebnis verzeichnen konnte, sanken die Gewerbesteuereinnahmen der Kommune von rund 67 Mio. Euro auf rund 15 Mio. Euro. Auch in den darauffolgenden Jahren konnten diese Verluste nicht annähernd kompensiert werden.

1. Wann, und warum wurde die Rechtsgrundlage zur Bildung einer gewerbsteuerlichen Organschaft geschaffen?

Die Grundsätze der gewerbsteuerlichen Organschaft wurden ausgehend von der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts entwickelt. Hieran anknüpfend sah bereits das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl I 1936, 979) in § 2 Absatz 2 Nummer 2 eine organschaftliche Regelung vor, wonach eine in ein anderes inländisches Unternehmen eingegliederte Kapitalgesellschaft als Betriebsstätte dieses anderen Unternehmens galt.

2. Ist die Bundesregierung mit den o. g. Sachverhalten vertraut, die in den betroffenen Kommunen Brandenburgs und Sachsens aktuell Anlass zur Sorge um die Kommunalfinanzen geben?

Um welche Erkenntnisse handelt es sich hierbei?

Der Bundesregierung sind die konkret geschilderten Sachverhalte bislang nicht bekannt gewesen.

3. Sind in dieser Angelegenheit bereits Vertreter der Landesregierungen von Brandenburg und Sachsen an die Bundesregierung herangetreten, um über eine Abhilfe der drohenden Einnahmeverluste zu beraten?

Wenn ja, was war Gegenstand und Ergebnis dieser Gespräche?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Auf welchen Betrag addieren sich seit 2002 bundesweit die Einnahmeverluste der Kommunen, die durch die Möglichkeit zur Bildung einer gewerbsteuerlichen Organschaft entstanden sind (bitte nach einzelnen Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?
5. Welche Umverteilungseffekte zwischen den Kommunen sind dabei feststellbar?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet:

Daten über die finanzielle Auswirkung der gewerbsteuerlichen Organschaft liegen nicht vor. Jedoch führt die Reform der gewerbsteuerlichen Organschaft laut Tableau des Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmensteuerrechts vom 20. Dezember 2001 ab dem Jahr 2002 zu Gewerbesteuermehreinnahmen in der vollen Jahreswirkung für den Bezifferungszeitraum (2001 bis 2005) in Höhe von 505 Mio. Euro.

Da bei der Besteuerung von Unternehmen mit gewerbsteuerlicher Organschaft keine Schattenveranlagung (Veranlagung unter Herausnahme der gewerbsteuerlichen Organschaft) vorgenommen wird, sind keine gemeindegenauen Aussagen über die Umverteilungseffekte zwischen den Kommunen möglich. Allgemein kann aber festgehalten werden, dass durch die Organschaft die Gewinn- und Verlustausschläge einzelner Betriebe verringert werden, sodass es zu einer Stabilisierung der Einnahmen im Zeitablauf kommt.

6. Falls die Fragen 4 und 5 aus Mangel an Daten nicht beantwortet werden können: Warum schafft sich die Bundesregierung nicht die Voraussetzung dafür, die Auswirkungen dieses steuerrechtlichen Sachverhaltes quantifizieren zu können?

Eine flächendeckende gemeindescharfe Evaluierung wäre administrativ aufwändig und im Hinblick darauf, dass sich größere örtliche Aufkommensverschiebungen insbesondere durch Begründung einer Organschaft regelmäßig nur in Einzelfällen ergeben, nicht verhältnismäßig.

7. Hält die Bundesregierung das kommunale Hebesatzrecht für ausreichend, um die aus der Verlustverrechnung resultierenden Mindereinnahmen kompensieren zu können?
8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie Kommunen, die deutliche Gewerbesteuerverluste zu verzeichnen haben, auf diese Situation reagieren?
9. Hält die Bundesregierung es aus gesamtwirtschaftlicher Sicht für sinnvoll, wenn Kommunen als Folge von Einnahmeverlusten ihre Ausgaben in Zeiten der Wirtschaftskrise weiter reduzieren?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Die Gesamtheit der kommunalen Steuern erfüllt die Anforderungen, die an ein leistungsfähiges kommunales Steuersystem gestellt werden. Dies bedeutet allerdings nicht, die Kommunen von konjunkturellen Risiken und etwaigen negativen Auswirkungen steuerrechtlicher Regelungen auf ihre Einnahmen freistellen zu müssen. Die Kommunen besitzen im Rahmen der kommunalen Finanzautonomie vielfältige Möglichkeiten, um auf Steuermindereinnahmen angemessen reagieren zu können. Sollten einzelne Kommunen gleichwohl nicht in der Lage sein, Einnahmerückgänge im ausreichenden Maß zu kompensieren, besitzt das Land im kommunalen Finanzausgleich das geeignete Instrumentarium, um etwaige finanzielle Schief lagen zu begrenzen.

10. Wird nach Auffassung der Bundesregierung der örtliche Bezug, den die Gewerbesteuer zwischen Kommune und Unternehmen herstellen soll, durch die konzernweite Möglichkeit zur Verlustverrechnung ausgehöhlt?  
Wenn nein, warum nicht?

Das Gewerbesteuerrecht sieht in § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vor, dass eine Organgesellschaft im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (Kapitalgesellschaft) als Betriebsstätte des Organträgers „gilt“. Die Betriebsstättenfiktion ist Grundlage für die Zurechnung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft beim Organträger. Die Grundsätze der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages (§ 28 ff. GewStG) stellen sicher, dass der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Betriebsstätte des Organträgers befindet, ein Zerlegungsanteil am einheitlich ermittelten Gewerbesteuermessbetrag zugewiesen wird. Hierdurch werden vielfach auch jene Gemeinden am Gewerbesteueraufkommen beteiligt, in deren Gebiet Organgesellschaften negative Betriebsergebnisse erzielen, der auf Ebene des Organträgers ermittelte einheitliche Gewerbeertrag jedoch positiv ist. Dies ist im Blick auf das Äquivalenzprinzip nur folgerichtig, da die durch den jeweiligen Betrieb entstehenden gemeindlichen Folgelasten losgelöst vom eigentlichen Betriebsstättenergebnis entstehen.

11. Sieht die Bundesregierung – auch vor dem Hintergrund der anhaltenden Wirtschaftskrise – Handlungsbedarf im Bereich des Gewerbesteuerrechtes, um dem absehbaren Einbruch der Gewerbesteuereinnahmen entgegen zu wirken?  
Wenn ja, welchen?  
Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Handlungsbedarf. Die Gewerbesteuereinnahmen der Kommunen sind an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung gekoppelt. Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurden bereits

eine Vielzahl von Maßnahmen auf den Weg gebracht, welche zu einer qualitativen Stärkung der verstetigenden Elemente des Gewerbesteueraufkommens führen.